Anlage 1

Auszug aus dem Konzept zur Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 - 8 Aufnahmegesetz - Betreuungskonzept auszugsweise

Betreuungskonzept zum Konzept zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz in der Landeshauptstadt Magdeburg

Ziel des Betreuungskonzeptes ist es, die Betreuung der Asylbewerber mit den Verantwortlichkeiten im notwendigen Umfang zu beschreiben, die Bedarfe aufzuzeigen, Verfahrensregelungen und Kommunikationswege zu verdeutlichen.
Es soll dabei zwischen der Betreuung und Beratung in den Gemeinschaftsunterkünften und in den Wohnungen unterschieden werden.

Gliederung:

1. Beratung und Betreuung in der Gemeinschaftsunterkunft

1.1 Anforderungen aus der Leitlinie – neuer Bedarf

1.2 Situationsanalyse vor Auszug/ Wohnraumversorgung

2. Beratung und Betreuung in den Wohnungen

2.1 Schwerpunkte der Arbeit eines Betreuers für die dezentrale Unterbringung

1. Beratung und Betreuung in der Gemeinschaftsunterkunft

1.1. Anforderungen aus den Leitlinien vom 15.01.2013 – 34.11 - 12235 / 2 - 24.10.1.4.3

Die Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern wurden als Erlass vom Ministerium für Inneres und Sport am 16.01.2013 in Kraft gesetzt. In diesen Leitlinien des Landes sind zur sozialen Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern **Grundsätze festgelegt**, **die sich auf die Gemeinschaftsunterkünfte beziehen:**

Die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG im Rahmen der Aufnahme durchzuführende angemessene Beratung und Betreuung ist durch geeignetes Personal sicherzustellen.
In dieser Leitlinie ist auf die Stellenbesetzung von **Sozialarbeiter** orientiert.
Diese Sozialarbeiter sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1.1. Fachliche Voraussetzungen
a) Kenntnisse im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen
b) Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch,
c) Interkulturelle Kompetenz

Unterkunftsverwalter und Betreuer der Gemeinschaftsunterkünfte erfüllen bereits diese fachlichen Voraussetzungen. Fremdsprachenkenntnisse liegen darüber hinaus noch für die arabische Sprache vor.

1.1.2. Berufliche Qualifikation
a) Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge bzw. eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit
b) Personen, die die unter Buchstabe a) genannten beruflichen Qualifikationen nicht vorweisen können, müssen mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, in dem sie Tätigkeiten in der Flüchtlingssozialarbeit ausgeführt und Kenntnisse in diesem Aufgabenbereich erworben haben.

Unterkunftsverwalter und Betreuer verfügen über die berufliche Qualifikation nach b), ebenso über Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit. Hier sind Mitarbeiter im Einsatz, zum Großteil seit Anfang der 90-iger Jahre, die langjährige Berufserfahrungen gesammelt haben und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz besitzen. Sozialarbeiter, Fachkraft für soziale Arbeit und Pädagogen sind als Betreuer tätig. Nicht alle haben eine vergleichbare Ausbildung.

1.1.3. Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsangebote

Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen teil.

1.1.4. Inhalt der Beratungs- und Betreuungstätigkeit

Mit der Beratung und Betreuung im Rahmen der Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz soll ein Mindestmaß an Hilfestellung vor Ort gewährleistet werden.
Schwerpunkte der Beratung sind dabei:

a) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und im Zusammenhang mit Personen, die einem anderen Kulturkreis angehören,
b) Unterstützung bei Kontakten zu Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt, Schule, Arbeitsagentur etc.)
c) Allgemeine Informationen zum Asylverfahren,
d) Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfsprogrammen (zum Beispiel REAG/GARP)
e) Informationsvermittlung zur ärztlichen Versorgung, gegebenenfalls Begleitung bei Arzt- und Krankenhausbesuchen,
f) Unterstützung zur verantwortlichen Beteiligung der Bewohner der Gemeinschafts-unterkunft am Unterkunftsbetrieb (Einhaltung der Hausordnung, Reinigungsdienst),
g) Beratung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,
h) Hilfe und Unterstützung beim Zugang zu einschlägigen Bildungseinrichtungen und zu Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene.
i) Orientierungsberatung zur Vorbereitung eines selbstbestimmten Lebens in einer Wohnung im Anschluss an die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft

Die genannten Schwerpunkte sind bereits Inhalt der Arbeitsplatzbeschreibungen und Dienstverteilungspläne der Betreuer. *Auch der Unterkunftsverwalter hat davon einen Teil Beratungsaufgaben in seinem Aufgabenbereich*.

1.2 Situationsanalyse vor Auszug/ Wohnraumversorgung

In Vorbereitung des Auszuges von Personen aus der GU wird eine Situationsanalyse angefertigt, die verschiedene Kriterien zur Einschätzung beinhaltet.

Dazu wird folgendes Bewertungssystem herangezogen:

Grundannahme: Alle Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte sind zu 100 Prozent geeignet eine Wohnung zu bekommen. Die nachfolgenden Kriterien sollen nur dazu dienen, auftretende Probleme zu dokumentieren und gegebenenfalls eine fundierte Einschätzung geben zu können. Sollten daher unter den folgenden Kriterien in der jeweiligen Akte Einträge vorhanden sein, hätte dies zur Folge, dass eine entsprechende Bewertung vorzunehmen wäre. Dadurch kann im jeweiligen Einzelfall eine Prognose getroffen werden, ob es bei einer Zuweisung einer Wohnung längerfristig zu Problemen kommen kann oder nicht. Sicherlich sollte dies nur als Indiz gewertet werden, da der zu bewertende Zeitraum zu kurz ist und eine Bewertung grundsätzlich subjektiven Charakter hat, obwohl die Betreuer sich bemühen, objektive Kriterien zu verwenden.

Kriterien - Bewertung:
Wohnen – bis zu 50 %
- *Anwesenheit*
- *Einhaltung Hausordnung*
- *Einhaltung Hygiene*
- *Probleme mit sozialen Beziehungen im Wohnheim*

Schule/Beruf/Ausbildung/Arbeit/Integration – bis zu 20 %
- *Wahrnehmung elterlichen Pflichten*
- *Nutzung von Weiterbildungsangeboten (vorrangig Sprachkurse)*
- *Zusammenarbeit mit Ämtern*

Einhaltung Absprachen/Hilfeangeboten vor Ort im Wohnheim etc. – bis zu 5 %
Zusätzliche Punkte plus subjektive Bewertung des zuständigen Mitarbeiters – bis zu 25 %
- *häufig polizeilich auffällig*

- *Hinweise auf finanzielle Schwierigkeiten*
- *Verhalten gegenüber Mitarbeitern*
- *Persönliche Einschätzung des Mitarbeiters*

Die Kriterien sind als Anhaltspunkte zu betrachten und können erweitert werden. Die Prozentzahlen sollen eine Gewichtung der Probleme und damit den Versuch einer objektiven Bewertung ermöglichen. Eine genaue Höhe sollte im Augenmerk des Betreuers liegen, um eine subjektive, für den Einzelfall angemessene Bewertungsmöglichkeit zu gewährleisten. Bei Erreichen bzw. Unterschreitung des Wertes 75 % sollte die Familie vom zuständigen Betreuer stärker in Betreuung genommen werden. Dabei ist zu hinterfragen, warum es zu Problemen kommt bzw. ob es Möglichkeiten gibt, diese Punkte abzustellen. Dadurch kann eventuell eine nachhaltigere Einflussnahme erreicht werden. Bei einer Unterschreitung von 50% ist von einer Zuweisung in eine Wohnung abzusehen.
Zum besseren Vergleich bzw. zur Vereinheitlichung der Beurteilung wird ein standardisiertes **Beurteilungsblatt** in Form einer Tabelle eingeführt. Dadurch sind die Bewertungen leichter zu vergleichen - unabhängig vom bearbeitenden Betreuer und Unterkunft.

Beurteilungsblatt für den Asylbewerber zur Wohnraumversorgung

Kriterientyp	NAME		Gesamtwert
Wohnen (50%)	mehrmals Essen in der Küche stehen gelassen		
	Ordnung / Sauberkeit		
	häufige verbale Auseinandersetzungen mit Bewohnern		
Schule/Beruf/Ausbildung/Arbeit (20%)	-		
Einhaltung Absprachen/Hilfeangeboten vor Ort im Wohnheim etc. (5%)	Nimmt keine Hilfeangebote an, geht zu keinem Sprachkurs etc.		
Zusätzliche Punkte plus subjektive Bewertung des zuständigen Mitarbeiters (25%)	Bewohner ist zwar geeignet für eine Whg., jedoch wird er immer wieder Probleme bekommen wegen seiner aggressiven Haltung		

2. Beratung und Betreuung in den Wohnungen

2.1 <u>Schwerpunkte der Arbeit eines Sozialarbeiters für die dezentrale Unterbringung</u>

Die nach § 1 Abs 2 Satz 1 Aufnahmegesetz anzubietende Beratung und Betreuung soll die Ausländer in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich Deutschlands zu orientieren und ihr Leben selbständig zu gestalten.
Die Leitlinien geben Grundsätze der sozialen Beratung und Betreuung vor, aber nicht differenziert zwischen der Beratung in der GU und in den Wohnungen.
Das 3-Stufen-Modell der Aufnahme von Asylbewerbern erfordert dazu eine Schwerpunktsetzung der Beratung und Betreuung auch für die dezentrale Unterbringung.

Die Hilfestellung gleich nach Ankunft in der Gemeinschaftsunterkunft ist erheblich hoch und verändert sich dann in den nächsten Wochen und Monaten. Andere Problemlagen werden in den Vordergrund treten.

Wenn die Wohnraumversorgung von Familien nach ca. 6 Monaten erfolgen soll, sind sie auf das zunehmende selbständige Leben in einer Wohnung vorzubereiten.
Es ist notwendig, durch regelmäßige Besuche für persönliche Probleme schulischer, gesundheitlicher, familiärer und zwischenmenschlicher Art Lösungswege aufzuzeigen oder an andere Helfer zu vermitteln.

- schulische Probleme (Anmeldung der Kinder in entsprechende Schulen, Unterstützung bei der Beschaffung von entsprechenden Schulmaterialien, Klärung offener Fragen mit den Lehrern / Erziehern der Schule, unterstützende Beratungsgespräche, um eine Integration der Kinder in die Klasse zu erleichtern, Hilfe bei Vorbereitungen auf Klassenfahrten (entsprechende BuT- Anträge)
- gesundheitliche Probleme (Vereinbarung von Terminen bei Fachärzten, eventuelle Begleitungen bei Arztbesuchen, Krankenhaus aufnahmen …, Erläuterungen zu medikamentöser Behandlung, Beratungen, wohin sich die Hilfesuchenden bei bestimmten Beschwerden wenden können
- familiäre Probleme (Unterstützung bei auftretenden Konflikten, Hilfe und Unterstützung bei Fragen der Familienzusammenführung, Heirat, Trennung, Rückkehr ins Heimatland…)
- zwischenmenschliche Probleme (beratende Tätigkeit im Falle nachbarschaftlicher Missverständnisse, Hilfe bei der Überbrückung interkultureller „Stolperfallen“, Unterstützung bei der Integration in die Gesellschaft durch aufklärende Tätigkeiten über Gepflogenheiten in Deutschland…)

Andererseits gibt es Angelegenheiten, die fristgerecht gelöst werden müssen (z. B. Hilfe beim Beantworten von Briefen aus Ämtern und Behörden, Ausfüllen von Anträgen und Formularen). Dafür ist **eine feste Anlaufstelle im Amt mit Sprechzeiten vorzuhalten.**

Die Betreuung ist folgendermaßen vorgesehen:

2.1.1 **Hilfeplan / Basisangebot**

Mit jeder Familie bzw. den jeweiligen Einzelpersonen, die in eine Wohnung ziehen, wird ein Hilfeplan besprochen und als eine verbindliche Vereinbarung abgeschlossen. Damit wird der Beratungsbedarf ermittelt und der Betreuungsumfang festgelegt. Es werden gemeinsam kurz-, mittel - und langfristige Ziele gesetzt.

Der Hilfeplan wird vom Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin in Zusammenarbeit mit dem Betreuer/Betreuerin in der GU erarbeitet und vor dem Auszug bereits mit dem Ausländer/Ausländerin besprochen.

Hilfeplan

Hilfeempfänger
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Beteiligte:

1. Hilfebereiche

Darstellung der aktuellen Situation und der vorhandenen Ressourcen

1.1 Wohnen
(Größe, Zimmeranzahl)

1.2 Haushalts-
führung

1.3 Finanzielle
Situation

1.4 Schul-/Berufs-
Ausbildung /
Arbeit

1.5 Familiäre, soziale,
nachbarschaftliche
Beziehungen

1.6 Soziale Teilhabe
am öffentlichen
Leben

1.7 Gesundheit/
Gesundheitsvorsorge

1.8

2. Ziele und Maßnahmen für den/ die Hilfebereich/e

2.1 Beschreibung aus der Sicht des Betreuers

2.2 Gemeinsam vereinbarte Ziele und Maßnahmen

	Maßnahmen/ Schritte zur Umsetzung	wer	bis wann
kurzfristige Ziele:			
mittelfristige Ziele:			
langfristige Ziele:			

3.Zusammenarbeit / Absprache mit anderen Fachdiensten und Institutionen

4. Erklärungen

4.1 Gemeinsame Erklärung der am Hilfeplanungsprozess Beteiligten

Die am Hilfeprozess beteiligten Partner/innen bekunden ihren Willen zur Einhaltung der Absprachen im Hilfeplan. Deshalb überprüfen sie, ob sie die getroffenen Absprachen auch in den vereinbarten Zeiträumen verwirklichen und erreichen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift Betreuer/in

Unterschrift

Unterschrift Sozialarbeiter

Unterschrift Sonstige

Verteiler

Es wird sich in der Folgezeit zeigen, wie die Umsetzung erfolgt und wie lange und wie intensiv die Betreuung notwendig ist.
Auch die Kontrolle zur Sicherheit und Ordnung, zur Residenzpflicht, sowie zum sparsamen Umgang der Verbrauchsmedien ist schwerpunktmäßig zu organisieren, um einerseits den Sozialhilfemissbrauch, andererseits einer negativen Entwicklung bei den Betriebskosten entgegenzuwirken.

Grundlegend wird davon ausgegangen, dass durchschnittlich 1 x monatlich ein Hausbesuch durchgeführt wird, um ein Beratungsgespräch von ca. 60 Minuten zu führen.
Das Angebot wird dem Beratungsbedarf angepasst.

2.1.2. Unterstützung aus den Netzwerkstrukturen

Es wird eine eingehende und ausführliche Beratungstätigkeit über die Maßnahme der gesonderten Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz angeboten, die zurzeit vertraglich mit dem Caritasverband des Bistums Magdeburg geregelt ist. Hier stehen 1.5 Stellen zur Verfügung, die vom Land finanziert werden. Diese Sozialarbeiter werden verstärkt einbezogen, vorrangig in der Stufe 3 (Unterbringung mit privatrechtlichem Mietvertrag)

Außerdem können weitere Netzwerkstrukturen genutzt werden, um z.B. Begleitwege zu Ärzten oder Behörden zu übernehmen. Dafür stehen verschiedene Vereine, die bereits im Netzwerk für Integration und Ausländerarbeit zusammenwirken, zur Verfügung.

Für den sparsamen Umgang mit den Verbrauchsmedien ist eine zusätzliche Unterstützung und Beratung der Bewohner durch das Projekt Stromsparcheck gegeben.
(Dieses Projekt ist eine gemeinsame Aktion des Deutschen Caritasverbandes e.V. und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD). Sie wird unterstützt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.)

Die Koordinierung der Hilfen, auch unter Einbeziehung der anderen Netzwerke bzw. der Angebote, ist die Aufgabe der Sozialarbeiter/ Betreuer und Bestandteil des Hilfeplanes.
In der Anlage 3 ist die Beratung und Betreuung nach Aufnahme in die GU in den 3 Stufen der Unterbringung zusammengefasst ersichtlich.